



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, am 29.08.2024

noyb-Fallnummer: C088

Beschwerdeführer:



vertreten gemäß
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerinnen:

- KSV1870 Information GmbH („KSV“)**
Wagenseilgasse 7, 1120 Wien
- Unsere Wasserkraft | go green energy GmbH & Co KG („UWK“)**
Am Belvedere 8, 1100 Wien

BESCHWERDE

wegen Artikel 13, 14, 15 und 22 DSGVO

1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (iWF: „*noyb*“). Dies darf mittlerweile als amtsbekannt gelten, sodass auf eine Vorlage der Vereinsstatuten von *noyb* vorerst verzichtet wird.
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten. Die Vollmacht wurde mündlich und schriftlich erteilt und *noyb* beruft sich als iSd Artikel 80(1) DSGVO zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte juristische Person gemäß § 10(1) letzter Satz AVG auf diese Vollmacht. Sollte die DSB Zweifel an der Vertretung durch *noyb* haben, wird um einen entsprechenden Verbesserungsauftrag ersucht.

2. SACHVERHALT

2.1. Anbahnung eines Energieliefervertrags mit der UWK

3. Der Beschwerdeführer hat am 04.01.2023 die ENERGO Energiedienstleistungen GmbH („ENERGO“) damit beauftragt und bevollmächtigt, in seinem Namen und auf seiner Rechnung Energielieferverträge für Strom und Gas abzuschließen und dafür notwendige Erklärungen abzugeben (Beweis: ENERGO Vollmacht vom 04.01.2023, Beilage 1). Zweck dieser Beauftragung war die Auswahl des günstigsten Anbieters und der Abschluss von Energielieferverträgen durch ENERGO für den Beschwerdeführer.
4. Im Rahmen dieser Beauftragung durch den Beschwerdeführer versuchte ENERGO am 17.10.2023 zwischen 13:25 und 13:28 Uhr im Namen des Beschwerdeführers einen Vertrag mit UWK abzuschließen (Beweis: Schreiben von ENERGO vom 29.03.2024, Beilage 2). Dafür verwendete ENERGO das dafür vorgesehene Formular der UWK auf deren Website (www.wasserkraft.at).
5. Im Zuge dieses Antrags wurde dem Beschwerdeführer (über ENERGO) insb. folgende Dokumente der UWK zur Kenntnis gebracht: (i) Kundeninformations- und Preisblatt; (ii) AGB; und (iii) Datenschutzerklärung. ENERGO musste im Namen des Beschwerdeführers mittels Checkbox bestätigen, diese Informationen gelesen und akzeptiert zu haben (Beweis: Screenshots des UWK-Anmeldeprozesses, Beilage 3; UWK-Kundeninformations- und Preisblatt, Beilage 4; UWK-AGB, Beilage 5; UWK-Datenschutzerklärung, Beilage 6; UWK-Widerrufsformular, Beilage 7).
6. Die AGB von UWK enthalten grundsätzlich keine Informationen über die Datenverarbeitung, halten aber in Punkt 2.2 fest, dass UWK *„berechtigt [sei], jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Punkt 10 (Zahlungsbedingungen) dieser AGB vom Kunden zu verlangen.“*

7. In der Datenschutzerklärung der UWK wird hinsichtlich der Bonitätsprüfung festgehalten, dass die *„Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsteilen zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken [...] zur Wahrung berechtigter Interessen (Artikel 6(1)(f) DSGVO) [erfolge]“*.
8. Unter dem Punkt „automationsunterstützter Entscheidungsfindung“ findet sich lediglich folgende – mit einer Bonitätsprüfung in keinem Zusammenhang stehende – Passage:

„Zum Zweck einer optimalen Kundenbetreuung speichern wir Kundenaktivitäten, damit relevante und zielgerichtete Maßnahmen gesetzt werden können, um so die Zufriedenheit zu verbessern oder das Service individuell anzupassen.

Zum Zweck der Vermeidung von Streuverlusten und Minimierung von Datenverarbeitungen für Werbezwecke speichern wir das Nachfrageverhalten wie zum Beispiel Bestellungen von Angeboten, Reaktionen auf Angebote und schließen daraus auf bestimmte persönliche Interessen. Diese bewerteten Interessen verwenden wir, um den Kunden zielgerichtet interessensspezifische Angebote und Werbung zu übermitteln und so Streuverluste bei der Werbung zu vermeiden (Bewertung von persönlichen Interessen).“

9. Weder der Beschwerdeführer (noch ENERGO im Namen des Beschwerdeführers) hat im Zuge des Antragsprozesses in eine automatisierte Entscheidungsfindung iSd Artikel 22 DSGVO ausdrücklich eingewilligt.
10. Ebenfalls am 17.10.2023 um 13:29, also lediglich wenige Minuten nach dem Antrag des Beschwerdeführers, übermittelte die UWK dem Beschwerdeführer eine Willkommensmail, in der sie den Beschwerdeführer als neuen Kunden willkommen hieß (Beweis: Willkommensmail der UWK vom 17.10.2023, Beilage 8).
11. Bereits eine Minute später, am 17.10.2023 um 13:30 teilte die UWK dem Beschwerdeführer mit, dass sein Antrag auf Energielieferung „aufgrund einer unzureichenden Bonitätsbewertung“ im Rahmen eines „Standard-Überprüfungsverfahrens mit dem österreichischen Kreditschutzverband“ abgelehnt wird. Bei etwaigen Fragen solle sich der Beschwerdeführer direkt an den KSV wenden (Beweis: Schreiben UWK vom 17.10.2023, Beilage 9).

2.2. Abfrage der Bonität des Beschwerdeführers beim KSV

12. Im Rahmen des oben beschriebenen Antrags des Beschwerdeführers, nahm UWK eine Bonitätsprüfung des Beschwerdeführers vor. Dabei wurde der Beschwerdeführer von UWK in der vom KSV geführten Wirtschaftsdatenbank abgefragt und vom KSV ein Bonitätswert von 403 errechnet und an UWK übermittelt (Beweis: Datenkopie UWK 15.01.2024, Beilage 10 und Auskunft KSV vom 13.02.2024, Beilage 11).
13. Beim übermittelten Bonitätswert von 403 handelt es sich um den sogenannten „RiskIndicator“ des KSV, der die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsauffälligkeit innerhalb von 12 Monaten prognostizieren soll. Der zum Beschwerdeführer übermittelte Wert bringt dabei ein erhöhtes Risiko einer zukünftigen Zahlungsauffälligkeit zum Ausdruck (Beweis: Auskunft KSV vom 13.02.2024, Beilage 11).

14. Aufgrund des vom KSV zum Beschwerdeführer errechneten und an UWK übermittelten Bonitätswertes, wurde dem Beschwerdeführer, der wenige Sekunden zuvor als neuer Kunde willkommen geheißen wurde, von UWK mitgeteilt, dass er „aufgrund einer unzureichenden Bonitätsbewertung“ abgelehnt wurde und sich bei etwaigen Fragen direkt an den KSV wenden solle (Beweis: Schreiben UWK vom 17.10.2023, Beilage 9).
15. Da sich der gesamte Vorgang innerhalb von weniger als fünf Minuten abgespielt hat, geht der Beschwerdeführer davon aus, dass die UWK über eine Schnittstelle an die Wirtschaftsdatenbank des KSV angebunden ist und der gesamte gegenständliche Prozess (Bonitätsabfrage und Ablehnung des Beschwerdeführers) vollautomatisiert und ohne menschliche Einflussnahme erfolgt ist.

2.3. Auskunft der UWK

16. Der Beschwerdeführer stellte daraufhin am 15.12.2023 ein Auskunftsbegehren gem. Artikel 15 DSGVO an UWK, in dem er sich insbesondere auf die Kommunikation zwischen UWK und dem KSV bezog (Beweis: Auskunftsbegehren an UWK vom 15.12.2023; Beilage 12).
17. Am 10.01.2024 teilte UWK dem Beschwerdeführer – wohl aufgrund des Auskunftsbegehren – mit, dass der Sachverhalt „erneut überprüft“ wurde und dass der Antrag des Beschwerdeführers aufgrund ihrer Bonitätsprüfung bzw. der „sehr sensiblen Einstellung der Abfrage“ beim KSV abgelehnt wurde und sich der Beschwerdeführer diesbezüglich direkt an den KSV wenden solle. (Beweis: Schreiben UWK vom 10.01.2024, Beilage 13). In diesem Schreiben wurde dem Beschwerdeführer dann auch noch die vermeintliche Möglichkeit eines Wechsels in Aussicht gestellt. Da der Beschwerdeführer aber dazu gezwungen war, kurzfristig auf einen anderen Energielieferanten umzusteigen, konnte er das Angebot nicht mehr in Erwägung ziehen.
18. Am 15.01.2024 erhielt der Beschwerdeführer eine Auskunft nach Artikel 15 DSGVO von UWK bestehend aus einem Anschreiben¹ und einer Auflistung personenbezogener Daten (Beweis: Auskunftsschreiben UWK vom 15.01.2024, Beilage 14 und Datenkopie UWK, Beilage 10). In der übermittelten Auskunft findet sich die Information, dass zum Beschwerdeführer ein „KSV Wert“ in Höhe von 403 verarbeitet wird. Im allgemeinen Teil der Auskunft findet sich unter der Überschrift „Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO)“ folgende Passage (Hervorhebung hinzugefügt):

„[...] In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsteilen zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken; [...]“

19. Weitere Informationen über die konkret erfolgte Bonitätsprüfung finden sich in der Auskunft der UWK nicht – insbesondere also keine Auskunft über das Bestehen einer automatisierten

¹ Das Anschreiben wurde als Wordfile übermittelt, bei dem jeweils das aktuelle Datum als Datierung angezeigt wird. Dem angezeigten Datum lässt sich daher nicht entnehmen, wann das Dokument erstellt wurde. Der Beschwerdeführer hat es am 15.01.2024 erhalten.

Entscheidungsfindung, die darin involvierte Logik oder die Möglichkeit, eine Entscheidung anzufechten und den eigenen Standpunkt darzulegen.

2.4. Auskunft des KSV

2.4.1. Erstes Auskunftsschreiben des KSV

20. Der Beschwerdeführer stellte beim KSV am 16.01.2024 ebenfalls ein Auskunftsbegehren gem. Artikel 15 DSGVO (Beweis: Auskunftsbegehren an KSV vom 16.01.2024, Beilage 15).
21. Am 13.02.2024 erhielt der Beschwerdeführer die entsprechende Auskunft nach Artikel 15 DSGVO vom KSV. Darin wurden Informationen von verschiedenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zusammengetragen. Insbesondere finden sich darin auch Informationen zur verfahrensgegenständlichen Datenverarbeitung durch den KSV in der von diesem geführten Wirtschaftsdatenbank (Beweis: Auskunftsschreiben des KSV vom 13.02.2024, Beilage 11).
22. Im Auskunftsschreiben des KSV finden sich insbesondere die nachfolgenden Informationen über die verfahrensgegenständliche Datenverarbeitung.
23. Der KSV sei Verantwortlicher für die ihm geführte Wirtschaftsdatenbank (S 1 der Auskunft).
24. Als Quelle für mehrere Datensätze des Beschwerdeführers wird lediglich „KSV1870“ angegeben. Für den Beschwerdeführer ist dabei nicht ersichtlich, welche der KSV-Gesellschaften damit gemeint sein soll und wie die Quelle einer Information für den KSV der KSV selbst sein soll (S 11 der Auskunft).
25. Der KSV übermittelte 17.10.2023 und am 11.01.2024 Daten an UWK. Die Datenübermittlung an UWK am 17.10.2023 lässt sich der Bonitätsabfrage im Zusammenhang mit der unter Punkt 2.1 beschriebenen Vertragsanbahnung zuordnen. Weshalb am 11.01.2024 abermals eine Datenübermittlung an UWK erfolgt ist, ist für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar. Welche Daten im Rahmen dieser beiden Abfragen übermittelt wurden, findet sich auf der Auskunft des KSV nicht (S 13 der Auskunft).
26. Hinsichtlich der in der Wirtschaftsdatenbank des KSV zum Beschwerdeführer gespeicherten Daten wird als Datum der letzten Überarbeitung der 13.02.2024 (also das Datum der Auskunftserteilung an den Beschwerdeführer) angeführt, obwohl das Auskunftsbegehren vom 16.01.2024 stammt. Worin diese Überarbeitungen bestehen, wird dabei nicht ausgeführt. Es besteht also der Eindruck, dass am 13.02.2024 im Zuge der Auskunftserteilungen noch Überarbeitungen der Daten vorgenommen wurden (S 11 der Auskunft).
27. Der zum Beschwerdeführer errechnete „RiskIndicator“ beläuft sich auf 403. Dieser Wert soll laut KSV die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsauffälligkeit in 12 Monaten auf Basis der in der Wirtschaftsdatenbank verfügbaren Informationen angeben. Diese Wahrscheinlichkeit liegt demnach bei 3,53 % (S 11 der Auskunft).

28. Der zum Beschwerdeführer errechnete „RiskIndicator Financial“ beläuft sich auf 357. Dieser Wert soll ebenfalls die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsauffälligkeit in 12 Monaten angeben. Doch wird dieser Wert im Gegensatz zum „RiskIndicator“ auf Basis verschiedener – von unterschiedlichen Verantwortlichen geführten – Datenbanken errechnet. Die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsauffälligkeit liegt demnach bei 2,15 % (S 11 der Auskunft) – also etwa 40% niedriger.
29. Abseits von Informationen über vom KSV geführten Wirtschaftsdatenbank oder zu den Informationen zur involvierten Logik (siehe unten) hält die Auskunft auf S 1 folgendes fest:
- „Dieses Dokument enthält auch allfällige Scoreberechnungen zu Ihrer Person/Ihrem Unternehmen. Nach jüngster Judikatur des EuGH werden diese Werte nur dann an Dritte ausgeliefert, wenn Sie entweder ausdrücklich zustimmen oder wenn diese Werte keinen maßgeblichen Einfluss auf eine zu treffende Entscheidung haben.“*
30. Unter dem Punkt „Art 15 Abs 1 lit h: Hinweis zum Profiling“ stellt der KSV gewisse allgemein gehaltene Informationen zur Scoreberechnung bereit (S 5-9 der Auskunft).

2.4.2. Zweites Auskunftsschreiben des KSV

31. Mit Schreiben vom 18.02.2024 bemängelte der Beschwerdeführer die Auskunftserteilung durch den KSV und stellte insbesondere Rückfragen hinsichtlich der automatisierten Entscheidungsfindung (Beweis: Schreiben des Beschwerdeführers an KSV vom 18.02.2024, Beilage 16).
32. Die rechtsfreundliche Vertretung des KSV antwortete dem Beschwerdeführer auf dieses Schreiben am 20.03.2024 und äußerte sich zur vermeintlichen Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunft vom 13.02.2024 (KSV Begleitschreiben vom 20.03.2024, Beilage 17). In diesem Schreiben bestätigte der KSV, dass zum Beschwerdeführer eine „erhöhte Zahlungsauffälligkeit im RiskIndicator“ vermerkt war. Bei RiskIndicator handle es sich um ein Instrument zum Risikomanagement, welche den Kunden des KSV zur Verfügung gestellt werde, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die Bonität potentieller Vertragspartner zu überprüfen.
33. Zum Einfluss des übermittelten Bonitätsscores führt die rechtsfreundliche Vertretung des KSV aus, ein Scorewert des KSV alleine wäre jedenfalls kein hinreichender Grund, einen Vertragsabschluss abzulehnen – diese wären vielmehr nur Teil einer allfälligen Entscheidung eines potentiellen Vertragspartners. Auf den vom Beschwerdeführer aufgebrachten Umstand, dass UWK nach eigenen Angaben den Vertragsabschluss lediglich aufgrund des vom KSV übermittelten Bonitätswertes abgelehnt hat, wurde im Schreiben nicht eingegangen.
34. Obwohl im Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung des KSV die Richtigkeit des an UWK übermittelten Bonitätswertes, der eine erhöhte Zahlungsauffälligkeit enthalten hat, noch beteuert wurde, teilte die rechtsfreundliche Vertretung des KSV dem Beschwerdeführer abschließend noch mit, dass eine „erneute anlassbezogene Einzelfallprüfung“ dazu führte, dass sich „die Parameter“ verbesserten und der zum Beschwerdeführer errechnete Scorewert von 403 auf 337 gesunken ist, was eine wesentliche Verbesserung darstellt. Die

entsprechende vom KSV beauskunftete Wahrscheinlichkeit des Zahlungsausfalls ist damit von 3,53 % auf 1,98 % gesunken – also 44% weniger wahrscheinlich. (Beweis: KSV Begleitschreiben vom 20.03.2024, Beilage 17 und Auskunft KSV vom 19.03.2024, Beilage 18).

3. BESCHWERDEGRÜNDE

3.1. Rechtsverletzungen durch UWK

35. UWK hat im Rahmen des oben dargestellten Sachverhalts gegen folgende Bestimmungen der DSGVO verstoßen und den Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt:
- a) Artikel 22(1) DSGVO: UWK hat den Beschwerdeführer durch die automatisierte Ablehnung des Abschlusses eines Energieliefervertrags in seinem Recht verletzt, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihm gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
 - b) Artikel 13(2)(f) und Artikel 14(2)(g) DSGVO: UWK hat den Beschwerdeführer bei Erhebung seiner Daten nicht über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung iSd Artikel 22(1) DSGVO informiert und ihm keine aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik sowie über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung zur Verfügung gestellt. Da UWK Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben hat, um anhand dieser Daten eine Abfrage durchzuführen, die zur automatisierten Ablehnung geführt hat, wäre eine solche Informationserteilung gem. Artikel 13(2)(f) DSGVO zwingend vorzunehmen gewesen. UWK hat auch keine entsprechende Information gem. Artikel 14(2)(g) DSGVO vorgenommen, die ebenfalls zu erteilen gewesen wäre, da UWK Daten des Beschwerdeführers auch beim KSV erhoben hat und die dort erhobenen Daten ausschließlich für die automatisierte Entscheidung ausschlaggebend waren.
 - c) Artikel 15(1)(h) DSGVO: UWK hat den Beschwerdeführer in der Beantwortung seines Auskunftsbegehrens nicht über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung gem. Artikel 22(1) DSGVO informiert und hat dem Beschwerdeführer keine aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen dieser Verarbeitung zur Verfügung gestellt.

3.2. Zur Verletzung von Artikel 22(1) DSGVO durch UWK

3.2.1. Voraussetzungen einer automatisierten Entscheidung iSd Artikel 22(1)

36. Der Beschwerdeführer hat gem. Artikel 22(1) DSGVO das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihm gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihm in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

37. Der EuGH hat bereits festgehalten, dass die Anwendung von Artikel 22(1) DSGVO von drei kumulativen Voraussetzungen abhängt. Erstens muss eine „Entscheidung“ vorliegen, zweitens muss die Entscheidung ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhen und drittens muss sie gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfalten oder sie in erheblicher Weise beeinträchtigen.²
38. Der Begriff der „Entscheidung“ umfasst laut ErwGr 71 beispielsweise die Ablehnung eines Online-Kreditantrags. Auch die gegenständliche Ablehnung der UWK einen Energieliefervertrag mit dem Beschwerdeführer abzuschließen bzw. die nachträgliche Stornierung dieses Energieliefervertrags durch UWK stellt zweifellos eine „Entscheidung“ im Sinne des Artikel 22(1) DSGVO dar.
39. Die gegenständliche Entscheidung beruht außerdem ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung (einschließlich Profiling). UWK hat den Abschluss eines Energieliefervertrages mit dem Beschwerdeführer aufgrund einer Bonitätsbewertung abgelehnt bzw. den Vertrag mit dem Beschwerdeführer storniert. Diese Bewertung der Bonität des Beschwerdeführers hat dabei lediglich darin bestanden, den vom KSV übermittelten Bonitätswert automationsgestützt zu erheben und zu übernehmen sowie diesen in Folge als „zu niedrig“ zu betrachten. Zweifellos stellt ein solches Vorgehen auch eine Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Beschwerdeführers dar, die als Profiling iSd Artikel 4 Z4 DSGVO zu qualifizieren ist.
40. Bei der Ablehnung des Vertragsabschlusses mit dem Beschwerdeführer liegt aber jedenfalls eine automatisierte Verarbeitung vor. Aufgrund der unter Punkt 2 dargelegten Umstände, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um einen vollautomatisierten Prozess ohne menschliches Eingreifen handelt. Sollte aber irgendwo in diesem Prozess eine menschliche Beteiligung vorliegen, kann es sich dabei nur um eine symbolische Beteiligung ohne Möglichkeit, den Prozess zu beeinflussen, handeln. Das ist alleine deshalb der Fall, da außer dem vom KSV übermittelten Bonitätswert keine weiteren Informationen zur Entscheidung herangezogen wurden und auch keine bonitätsrelevanten Informationen zum Beschwerdeführer auf Seiten der UWK vorliegen. Einer menschlichen Kontrollinstanz wäre es also unmöglich, die vorgegebene Entscheidung zu verstehen, hinterfragen oder sogar abzuändern.
41. Die Entscheidung der UWK, den Abschluss des Energieliefervertrags mit dem Beschwerdeführer abzulehnen, hat auch eine rechtliche Wirkung auf den Beschwerdeführer, da der Energieliefervertrag gem. Punkt 2.2. der UWK AGB (Beilage 5) grundsätzlich mit Einlangen des Antrags des Beschwerdeführers zustande kommt. Allerdings sieht Punkt 2.2. der AGB ebenfalls vor, dass UWK binnen 2 Wochen nach Einlangen des Antrags berechtigt ist, einen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Aufgrund einer solchen Stornierung des Energievertrages durch UWK hat sich die Rechtsposition des Beschwerdeführers unmittelbar geändert. Jedenfalls aber hat die Entscheidung der UWK, den Vertragsabschluss mit dem Beschwerdeführer abzulehnen, diesen in einer „ähnlichen Weise“ erheblich beeinträchtigt.
42. Die drei kumulativen Voraussetzungen für das Bestehen einer automatisierten Entscheidung im Einzelfall gem. Artikel 22 DSGVO sind daher erfüllt.

² EuGH 07.12.2023 C-634/21 (SCHUFA) Rn 43.

3.2.2. Keine Ausnahme gem. Artikel 22(2) DSGVO

43. Artikel 22(2) DSGVO sieht eine abschließende Liste von Ausnahmen vor, in denen eine Entscheidung iSd Artikel 22(1) DSGVO zulässig ist. UWK kann sich hinsichtlich der Ablehnung des Beschwerdeführers auf keine dieser Ausnahmen stützen. Dabei ist zu beachten, dass der UWK die Datenverarbeitung im Zusammenhang der Bewertung der Bonität bzw. des Ausfallrisikos des Beschwerdeführers auf die Rechtsgrundlage der Wahrung ihres berechtigten Interesses gem. Artikel 6(1)(f) DSGVO stützt (Beweis: Datenschutzerklärung der UWK, Beilage 6).
44. Für Datenverarbeitungen die auf dem Vorliegen eines berechtigten Interesses beruhen, kann sich UWK aber auf keinen der in Artikel 22(2) DSGVO gelisteten Ausnahmetatbestände berufen.
45. Nach Artikel 22(2)(a) DSGVO liegt ein Ausnahmetatbestand vor, wenn die Entscheidung „für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist“. Die Erforderlichkeit ist dabei eng auszulegen.³ Im gegenständlichen Fall ist die Entscheidung aber weder für die Erfüllung noch für den Abschluss des Vertrages iSd Artikel 6(1)(b) DSGVO erforderlich. Dass eine automatisierte Entscheidung für UWK gegebenenfalls vorteilhafter ist, da sie sich den Einsatz von Mitarbeitern erspart, ist diesbezüglich unbeachtlich. Es müsste viel mehr eine Situation vorliegen, in der die automatisierte Entscheidung nicht nur hilfreich, sondern unabdingbar für den Vertragsabschluss ist.⁴
46. Gem Artikel 22(2)(b) DSGVO ist eine Entscheidung iSd Artikel 22(1) DSGVO auch zulässig, wenn die Entscheidung aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten. UWK kann sich hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Entscheidung, den Abschluss eines Vertrages mit dem Beschwerdeführer abzulehnen, auf keine Rechtsvorschrift berufen, insbesondere keine, die angemessene Maßnahmen iSd Artikel 22(2)(b) DSGVO vorsehen würde. Hinsichtlich nationaler Rechtsvorschriften ist außerdem zu beachten, dass diese nicht nur die Voraussetzungen gem. Artikel 22(4) DSGVO erfüllen müssen, sondern auch die Anforderungen in den Artikeln 5 und 6 DSGVO. Das bedeutet, dass hinsichtlich Verarbeitungen aufgrund einer solchen Rechtsvorschrift nur die Rechtsgrundlagen des Artikel 6(1)(c) (rechtliche Verpflichtung) und Artikel 6(1)(e) DSGVO (öffentliches Interesse) in Frage kämen, da Mitgliedstaaten hinsichtlich der restlichen in Artikel 6(1) DSGVO genannten Rechtsgrundlagen nicht befugt sind, ergänzende Vorschriften für die Anwendung dieser Bedingungen zu erlassen.⁵
47. Eine Entscheidung iSd Artikel 22(1) DSGVO ist nach Artikel 22(2)(c) DSGVO auch dann zulässig, wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt. Eine solche

³ Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 22 DSGVO Rz 31 (Stand 1.12.2022, rdb.at); Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien vom 6. 2. 2018 zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall und Profiling für Zwecke der VO 2016/679 (WP251 rev.01), S 24.

⁴ Buchner in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG⁴ 2024 Art 22 Rz 30a.

⁵ EuGH C-634/21, SCHUFA Rn 68 f.

ausdrückliche Einwilligung des Beschwerdeführers ist nicht erfolgt. Der Nachweis für das Vorliegen einer solchen Einwilligung wäre gem. Artikel 7(1) DSGVO von UWK zu erbringen.

48. Wie bereits ausgeführt, kommen die oben beschriebenen Ausnahmetatbestände aber bereits deshalb nicht in Betracht, weil sich UWK hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Verarbeitungstätigkeit auf ihr berechtigtes Interesse gem. Artikel 6(1)(f) DSGVO stützt und nicht auf (i) Artikel 6(1)(a) (Einwilligung), (ii) Artikel 6(1)(b) (Vertragserfüllung), oder (iii) Artikel 6(1)(c) oder Artikel 6(1)(e) DSGVO (Rechtsvorschrift). Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes liegt bei der UWK; als Verantwortliche wäre es an ihr gelegen, sich zum Zeitpunkt der Entscheidung auf eine Ausnahme zu stützen und das dem Beschwerdeführer im Rahmen ihrer Informationsverpflichtungen auch mitzuteilen. Ein nachträglicher Wechsel der Rechtsgrundlage oder Verschieben eines Ausnahmetatbestandes kommt jedenfalls nicht in Frage. Insbesondere, da auch – wie nachstehend noch erläutert wird – keine angemessenen Maßnahmen gem. Artikel 22(3) DSGVO getroffen wurden.

3.2.3. Fehlen angemessener Maßnahmen

49. Wäre eine grundsätzlich verbotene automatisierte Einzelfallentscheidung iSd Artikel 22(1) DSGVO ausnahmsweise zulässig gewesen, weil die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages zwischen UWK und dem Beschwerdeführer notwendig gewesen wäre (was sie nicht war) oder weil der Beschwerdeführer seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hätte (was er nicht getan hat), hätte UWK gem. Artikel 22(3) DSGVO angemessene Maßnahmen treffen müssen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen des Beschwerdeführers zu wahren.
50. UWK hätte dem Beschwerdeführer dabei mindestens das Recht einräumen müssen, das Eingreifen einer Person seitens des Verantwortliche zu erwirken, seinen eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten. Um ein solches Recht in Anspruch zu nehmen, hätte der Beschwerdeführer auch entsprechend über diese Möglichkeit informiert werden müssen. Der Beschwerdeführer wurde aber durch die automatisierte Ablehnung vor vollendete Tatsachen gestellt und hinsichtlich etwaiger Rückfragen sogar auf einen anderen Verantwortlichen (den KSV) verwiesen, wodurch impliziert wurde, dass ansonsten keinerlei Möglichkeiten bestehen, gegen die automatisierte Entscheidung vorzugehen (Beweis: Schreiben der UWK vom 17.10.2023, Beilage 9)
51. Wie wichtig diese Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten des Beschwerdeführers gewesen wären, zeigt sich darin, dass nach einer nachträglichen Intervention durch den Beschwerdeführer, eine Überprüfung durch einen Menschen erfolgt ist und dem Beschwerdeführer – abweichend von der automatisierten Ablehnung – die Möglichkeit eines Wechsels in Aussicht gestellt wurde (Schreiben der UWK vom 10.01.2024, Beilage 13). Dabei wurde dem Beschwerdeführer nochmals bestätigt, dass er aufgrund der „sehr sensiblen Einstellung der [Bonitäts]Abfrage“ beim KSV abgelehnt wurde und sich diesbezüglich direkt an den KSV wenden solle. Da dem Beschwerdeführer dies aber erst mehrere Monate nach den oben beschriebenen Ereignissen kommuniziert wurde und der Beschwerdeführer zwischenzeitlich gezwungen war, bereits einen anderen Energieliefervertrag abzuschließen, konnte er darauf nicht eingehen. Hätte UWK die in Artikel 22(3) DSGVO vorgesehenen angemessenen Maßnahmen getroffen, wäre das Ausmaß Rechtsverletzung und des vom Beschwerdeführer erlittenen Schaden deutlich reduziert werden können.

3.3. Zur Verletzung von Artikel 13(2)(f) und 14(2)(g) DSGVO durch UWK

52. Im Fall einer automatisierten Entscheidungsfindung iSd Artikel 22(1) DSGVO unterliegen Verantwortliche zusätzlichen Informationspflichten nach Artikel 13(2)(f) und 14(2)(g) DSGVO. UWK hat diese Informationspflichten verletzt, da sie den Beschwerdeführer bei der Datenerhebung nicht über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung iSd Artikel 22(1) DSGVO informiert und ihm keine aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik sowie über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung zur Verfügung gestellt hat.
53. UWK hat personenbezogene Daten des Beschwerdeführers einerseits von diesem selbst im Rahmen des Antragsprozesses erhoben, andererseits auch Daten des Beschwerdeführers im Rahmen der externen Bonitätsprüfung beim KSV erhoben. Gegenständlich sind also sowohl Artikel 13(2)(f) und 14(2)(g) DSGVO einschlägig.
54. Es wird davon ausgegangen, dass UWK ihre Informationsverpflichtungen nach Artikel 13 und 14 DSGVO durch das DSGVO-Informationsblatt erfüllen möchte (Datenschutzerklärung UWK, Beilage 6). Darin findet sich zwar die Information darüber, dass „[z]ur Wahrung berechtigter Interessen“ die Verarbeitungstätigkeit der „Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken“ stattfindet, Informationen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidung iSd Artikel 22(1) DSGVO in diesem Zusammenhang sucht man aber vergebens. Auch Informationen über die involvierte Logik sowie über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Verarbeitungstätigkeit finden sich nicht in diesem DSGVO-Informationsblatt.
55. Auch unter der Überschrift „VERARBEITEN WIR DATEN AUF BASIS AUTOMATISATIONSUNTERSTÜTZTER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG“ findet sich keine entsprechenden Informationen. Dort heißt es lediglich:
- „Zum Zweck einer optimalen Kundenbetreuung speichern wir Kundenaktivitäten, damit relevante und zielgerichtete Maßnahmen gesetzt werden können, um so die Zufriedenheit zu verbessern oder das Service individuell anzupassen.*
- Zum Zweck der Vermeidung von Streuverlusten und Minimierung von Datenverarbeitungen für Werbezwecke speichern wir das Nachfrageverhalten wie zum Beispiel Bestellungen von Angeboten, Reaktionen auf Angebote und schließen daraus auf bestimmte persönliche Interessen. Diese bewerteten Interessen verwenden wir, um den Kunden zielgerichtet interessensspezifische Angebote und Werbung zu übermitteln und so Streuverluste bei der Werbung zu vermeiden (Bewertung von persönlichen Interessen).“*
56. UWK hat dem Beschwerdeführer somit keine der in Artikel 13(2)(f) und 14(2)(g) DSGVO geforderten Informationen zur Verfügung gestellt und es liegen auch keine Ausnahme vor, die das Unterbleiben der Informationserteilung rechtfertigen würde. Für das Vorliegen einer solchen Ausnahme wäre UWK beweispflichtig.

3.4. Zum Verstoß gegen Artikel 15(1)(h) DSGVO durch UWK

57. Bei Vorliegen einer automatisierten Entscheidungsfindung iSd Artikel 22(1) DSGVO besteht gem. Artikel 15(1)(h) DSGVO ein Auskunftsrecht hinsichtlich dem Bestehen der automatisierten Entscheidungsfindung sowie über aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik, Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Entscheidung. Dieser Verpflichtung ist UWK nicht nachgekommen, da in der Beantwortung des Auskunftsbegehrens des Beschwerdeführers durch die UWK keinerlei Informationen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidung enthalten waren. Ebenso wenig stellt UWK dem Beschwerdeführer im Rahmen der Auskunftsbearbeitung Informationen über die involvierte Logik, die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Entscheidung zur Verfügung (Beweis: Datenkopie UWK, Beilage 10 und Auskunftsschreiben UWK, Beilage 14).

3.5. Rechtsverletzungen durch KSV

58. KSV hat gegen folgende Bestimmungen verstoßen und den Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt:
- a) Artikel 22(1) DSGVO: Der KSV hat zum Beschwerdeführer eine automatisierte Bonitätsbewertung vorgenommen, die von UWK für die Ablehnung des Vertragsabschlusses mit dem Beschwerdeführer maßgeblich zugrunde gelegt wurde. Durch die automatisierte Bonitätsbewertung hat KSV dem Beschwerdeführer in seinem Recht verletzt, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
 - b) Artikel 14(2)(g) DSGVO: Der KSV hat den Beschwerdeführer bei Erhebung seiner Daten nicht über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung iSd Artikel 22(1) DSGVO informiert und ihm keine aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik sowie über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung zur Verfügung gestellt. Der KSV hat zu verschiedenen für den Beschwerdeführer nicht vollends nachvollziehbaren Gelegenheiten Daten zum Beschwerdeführers erhoben – jedenfalls auch im Zuge der konkreten Abfrage, da UWK zwangsläufig im Rahmen der Abfrage Daten des Beschwerdeführers an den KSV übermittelt hat, was jeweils die Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO ausgelöst hat. Eine solche Information ist allerdings nicht erfolgt. Auch die Datenschutzerklärung des KSV enthält diese Information nicht (Beweis: Datenschutzerklärung des KSV zum Stand 02.07.2024, Beilage 19).
 - c) Artikel 15(1)(h) DSGVO: Der KSV hat in der Beantwortung des Auskunftsbegehrens des Beschwerdeführers zwar gewisse allgemeine Informationen zur involvierten Logik bei der Bonitätsbewertung bereitgestellt, allerdings sind dabei wesentliche Informationen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung iSd Artikel 22(1) DSGVO unzutreffend, womit KSV gegen Artikel 15(1)(h) DSGVO verstoßen hat.

- d) Artikel 15(1)(g) DSGVO: Der KSV hat es in der Beantwortung des Auskunftsbegehrens des Beschwerdeführers verabsäumt, den Beschwerdeführer über die Herkunft seiner Daten zu informieren.
- e) Artikel 15(1)(c) iVm Artikel 15(3) DSGVO: Der KSV hat den Beschwerdeführer zwar einzelne Empfänger mitgeteilt, aber es unterlassen, dem Beschwerdeführer auch mitzuteilen, welche Daten an diese konkreten Empfänger übermittelt wurden.

3.6. Zum Verstoß gegen Artikel 22(1) DSGVO durch den KSV

59. Wie bereits oben ausgeführt, hat der Beschwerdeführer gem. Artikel 22(1) DSGVO das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung —einschließlich Profiling— beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihm gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihm in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Das Bestehen einer solchen automatisierten Entscheidung ist von drei kumulativen Voraussetzungen abhängig. Erstens muss eine „Entscheidung“ vorliegen, zweitens muss die Entscheidung ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling – beruhen und drittens muss sie gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfalten oder sie in erheblicher Weise beeinträchtigen.⁶ Der KSV führt in seiner Auskunft aus, in gewissen Fällen eine automatisierte Entscheidung iSd Artikel 22(1) DSGVO vorzunehmen. In Folge soll unabhängig davon dargelegt werden, dass bei der gegenständlichen Bonitätsbewertung eine automatisierte Entscheidung iSd Artikel 22(1) DSGVO vorliegt, die neben die unter Punkt 3.2 behandelte Entscheidung durch UWK tritt.
60. Zum Begriff der „Entscheidung“ hat der EuGH festgehalten, dass dieser Begriff mehrere Handlungen umfassen kann, die betroffene Personen in vielerlei Weise beeinträchtigen können. Die verfahrensgegenständliche Bewertung der Bonität des Beschwerdeführers fällt jedenfalls unter diesen Begriff.⁷
61. Die Tätigkeit einer Kreditauskunftei – also die Berechnung der Fähigkeit einer Person zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen in Form eines Wahrscheinlichkeitswerts – stellt ein Profiling iSd Artikel 4 Nr 4 DSGVO dar. Im konkreten Fall wurde zum Beschwerdeführer aufgrund der Anfrage der UWK ein Bonitätswert errechnet und übermittelt, womit auch im konkreten Fall Profiling vorliegt (Beweis: Auskunft KSV vom 13.02.2024, Beilage 11). Unzweifelhaft handelt es sich bei der Bonitätsbewertung im Zuge der Abfrage der UWG aber jedenfalls um eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung.
62. Die Entscheidung des KSV hat gegenüber dem Beschwerdeführer auch rechtliche Wirkung oder ihn in ähnlicher Weise beeinträchtigt. Nach der Judikatur des EuGH ist bereits die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes durch eine Auskunftei eine Entscheidung, die gegenüber einer betroffenen Person „rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt“, wenn der ermittelte Wahrscheinlichkeitswert einer Bank mitgeteilt wird und eine maßgebliche Rolle bei der Gewährung eines Kredites spielt.⁸

⁶ EuGH C-634/21, SCHUFA Rn 43.

⁷ EuGH C-634/21, SCHUFA Rn 46.

⁸ EuGH C-634/21, SCHUFA Rn 50.

63. Diese Wertung des EuGH lässt sich auf den vorliegenden Fall umlegen, in dem der KSV eine Bewertung der Bonität des Beschwerdeführers in Form eines Wahrscheinlichkeitswertes vorgenommen und an UWK übermittelt hat. UWK hat der Entscheidung über den Vertragsabschluss mit dem Beschwerdeführer ausschließlich das Ergebnis dieser Bewertung zugrunde gelegt. Demnach handelt es sich bereits bei der Bonitätsbewertung durch den KSV um eine automatisierte Entscheidung im Sinne des Artikel 22(1) DSGVO. Dieses Ergebnis entspricht auch der Judikatur des BVwG, das die Judikatur des EuGH bereits auf einen Sachverhalt angewandt hat, der mit dem vorliegenden Fall im Wesentlichen übereinstimmt.⁹ Auch dort hat eine Auskunftfei einen Bonitätswert zu einer betroffenen Person automatisiert erstellt, von dem wiederum maßgeblich abhing, ob ein Energieversorgungsunternehmen ein Vertragsverhältnis mit der betroffenen Person begründet, durchführt oder beendet. Das BVwG hat daher zutreffend das Vorliegen einer automatisierten Entscheidung iSd Artikel 22 DSGVO bejaht.
64. In diesem Zusammenhang hat die DSB bereits festgehalten, dass sich Kreditauskunfteien, die personenbezogene Daten zwecks Errechnung eines Bonitätswerts verarbeiten und die diesen Wert an Dritte übermitteln, nicht auf ein berechtigtes Interesse iSd Artikel 6(1)(f) DSGVO stützen können, sondern vielmehr beweispflichtig für das Vorliegen eines der in Artikel 22(2) DSGVO genannten Rechtfertigungstatbestände sind.¹⁰
65. Der KSV stützt die verfahrensgegenständliche Bonitätsbewertung allerdings auf keine der in Artikel 22(2) DSGVO genannten Rechtfertigungstatbestände, sondern beruft sich auf das vermeintliche Vorliegen eines berechtigten Interesses (KSV Begleitschreiben vom 20.03.2024, Beilage 17).

3.6.1. Keine Ausnahme gem. Artikel 22(2) DSGVO

66. Auf weitreichende Ausführungen zum Fehlen eines Rechtfertigungstatbestands nach Artikel 22(2) DSGVO kann verzichtet werden, da der KSV diesbezüglich beweispflichtig wäre. Dieser beruft sich aber explizit nicht auf einen solchen Rechtfertigungstatbestand, sondern verweist auf Artikel 6(1)(f) DSGVO mit dem „Hinweis“, dass der übermittelte „Scorewert“ „nur Teil einer allfälligen Entscheidung eines potentiellen Vertragspartners“ sei (Begleitschreiben KSV vom 20.03.2024, Beilage 17). Dass selbst UWK angibt, die Entscheidung ausschließlich aufgrund des vom KSV übermittelten Wertes vorgenommen zu haben, wird vom KSV schlicht ignoriert. Diesbezüglich darf auf die zutreffenden Ausführungen des BVwG in einem vergleichbaren Fall verwiesen werden:

„Die Rechtsansicht der [Kreditauskunftei], wonach sie selbst lediglich eine Bonitätsberechnung vornehme, jede weitere Entscheidung hingegen von den jeweiligen Empfängern der von ihr erstellten Bonitätsauskünfte, also den Vertragspartnern und Kunden der Verantwortlichen, hier: einem Energielieferanten, erfolge, somit eine – wie immer geartete – Entscheidung auf Basis der Berechnung des „Bonitäts-Scores“ nicht von der Verantwortlichen als Kreditauskunftei vorweggenommen werde, verfängt in rechtlicher Hinsicht nicht. Wie der EuGH nämlich explizit in der oben dargestellten Entscheidung [C-634/21] festgehalten hat, wäre die Gefahr einer Umgehung von Art. 22 DSGVO und folglich eine Rechtsschutzlücke gegeben, wenn einer engen Auslegung der

⁹ BVwG 23.04.2024 W292 2248672-1.

¹⁰ DSB 20.12.2023 D036.500/2023 (2023-0.891.733).

Bestimmung, wonach die Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswertes nur als vorbereitende Handlung anzusehen wäre, der Vorzug gegeben würde, weshalb fallbezogen unzweifelhaft eine automatische Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 DSGVO vorliegt.“¹¹

67. Aber selbst wenn KSV versucht hätte, sich auf eine der in Artikel 22(2) DSGVO genannten Ausnahmen zu berufen, wäre das Vorliegen einer solchen Ausnahme zu verneinen:
68. Weder war die verfahrensgegenständliche Bonitätsbewertung für einen Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Beschwerdeführer und KSV erforderlich, noch liegt eine Rechtsvorschrift iSd Artikel 22(2)(b) DSGVO vor. Insbesondere stellt § 152 GewO keine solche Rechtsvorschrift dar.¹² Ebenso wenig liegt eine ausdrückliche Einwilligung des Beschwerdeführers vor, für deren Vorliegen KSV ebenfalls beweispflichtig wäre.
69. Wie bereits ausgeführt, kommen die oben beschriebenen Ausnahmetatbestände aber bereits deshalb nicht in Betracht, weil sich der KSV hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Verarbeitungstätigkeit auf ein berechtigtes Interesse gem. Artikel 6(1)(f) DSGVO stützt und nicht auf (i) Artikel 6(1)(a) (Einwilligung), (ii) Artikel 6(1)(b) (Vertragserfüllung), oder (iii) Artikel 6(1)(c) oder Artikel 6(1)(e) DSGVO (Rechtsvorschrift). Als Verantwortliche hätte sich der KSV zum Zeitpunkt der Bonitätsbewertung gegenüber dem Beschwerdeführer auf einen Rechtfertigungstatbestand gem. Artikel 22(2) DSGVO berufen und eine entsprechende Information vornehmen müssen. Wie unten noch näher dargestellt, ist eine solche Information allerdings nicht erfolgt.
70. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass ein nachträglicher Wechsel der Rechtsgrundlage nicht möglich ist und KSV nunmehr keinen Ausnahmetatbestandes des Artikel 22(2) DSGVO nachträglich vorschieben kann.

3.6.2. Fehlen angemessener Maßnahmen

71. Der KSV hat auch keine angemessenen Maßnahmen getroffen, die im Falle einer ausnahmsweise zulässigen automatisierten Entscheidung iSd Artikel 22(2)(a) und (c) DSGVO zu ergreifen wären. Das Ergreifen solcher Maßnahmen wäre zwar nicht geeignet gewesen, die rechtswidrige Verarbeitungstätigkeit zu legitimieren, durch deren Fehlen, ist die Verletzung der Rechte und Freiheiten und der berechtigten Interessen des Beschwerdeführers jedoch entsprechend intensiviert worden.
72. Solche Maßnahmen hätten etwa vorsehen müssen, dass dem Beschwerdeführer das Recht eingeräumt wird, das Eingreifen einer Person seitens des Verantwortlichen zu erwirken, seinen eigenen Standpunkt darzustellen und die Entscheidung anzufechten. Anstatt dem Beschwerdeführer solche Möglichkeiten zuzugestehen, wurde das Bestehen einer automatisierten Entscheidung aber tatsachenwidrig verneint und die Richtigkeit der vorgenommenen Bonitätsbewertung betont.
73. Es zeigt sich aber, wie wichtig entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Beschwerdeführers gewesen wären, wenn man betrachtet, dass „eine erneute

¹¹ BVwG 23.04.2024 W292 2248672-1.

¹² BVwG 23.04.2024 W292 2248672-1.

Prüfung der Daten“ aufgrund der Intervention des Beschwerdeführers eine erhebliche, wenn auch für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbare, „Modifizierung der Scorewerte“ des Beschwerdeführers ergeben hat (Begleitschreiben des KSV vom 20.03.2024, Beilage 17). Hätte sich der Beschwerdeführer schon zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt äußern oder das Einschreiten einer Person von Seiten des KSV verlangen können, wäre es wohl gar nicht zur gegenständlichen Ablehnung durch UWK gekommen.

3.7. Zur Verletzung von Artikel 14(2)(g) DSGVO durch KSV

74. Bei Vorliegen einer automatisierten Entscheidungsfindung iSd Artikel 22(1) DSGVO unterliegt der Verantwortliche zusätzlichen Informationspflichten. Gegenständlich hat KSV an verschiedenen – für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbaren – Gelegenheiten personenbezogene Daten des Beschwerdeführers erhoben. Jedenfalls erfolgte eine Datenerhebung durch KSV im Zuge der Abfrage durch UWK, da im Rahmen dieser Abfrage zwangsläufig Daten des Beschwerdeführers an den KSV übermittelt wurden. Der KSV wäre dementsprechend gem. Artikel 14(2)(g) DSGVO dazu verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung iSd Artikel 22(1) DSGVO zu informieren und ihm aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung zur Verfügung zu stellen.
75. Dieser Verpflichtung ist der KSV allerdings nicht nachgekommen, da hinsichtlich Bonitätsbewertung keine Information des Beschwerdeführers erfolgt ist.
76. Überhaupt ist der Beschwerdeführer – soweit für ihn ersichtlich – zu keinem Zeitpunkt im Artikel 14 DSGVO vorgesehenen Umfang von der Verarbeitung seiner Daten durch den KSV informiert worden. Hinsichtlich der vorgenommenen Information ist der KSV entsprechend Art 5(2) DSGVO rechenschaftspflichtig.
77. Sofern der KSV die fehlende Informationserteilung mit dem vermeintlichen Vorliegen eines „unverhältnismäßigen Aufwandes“ iSd Artikel 14(5)(b) DSGVO rechtfertigen möchte - dessen Vorliegen vom Beschwerdeführer mangels Unverhältnismäßigkeit jedenfalls bestritten wird – ist festzuhalten, dass in diesem Fall die öffentliche Bereitstellung der Informationen erforderlich wäre. In der vom KSV öffentlich gemachten Datenschutzerklärung finden sich zwar rudimentäre Ausführungen zur Logik der Berechnung von Bonitätswerten, allerdings findet sich keine Information darüber, dass es zu einer automatisierten Entscheidung iSd Artikel 22(1) DSGVO kommt. Vielmehr impliziert die Datenschutzerklärung des KSV, dass dies nicht der Fall wäre:

„Die Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf unsere Scorewerte verlässt. Diese alleine sind jedenfalls kein hinreichender Grund, einen Vertragsabschluss abzulehnen.“
(Beweis: Datenschutzerklärung KSV zum Stand 02.07.2024, Beilage 19)

78. Die vom KSV vorgenommene Information ist also nicht bloß unzureichend, sie führt betroffene Personen auch hinsichtlich des Bestehens einer automatisierten Entscheidung iSd Artikel 22(1) DSGVO in die Irre. So hat der Beschwerdeführer etwa gegenständlich – aufgrund eigenständiger Nachforschungen – vom KSV die Information erhalten, die Bonitätsbewertung wäre kein hinreichender Grund, einen Vertragsabschluss abzulehnen, während UWK genau das hinsichtlich seines Energieliefervertrages gemacht hat.
79. Dabei dürfte der KSV bewusst ignorieren, dass das von ihm beschriebene Vorgehen nicht mit der Realität übereinstimmt. Der gegenständliche Fall zeigt, dass der KSV auch entsprechende Vorbringen von betroffenen Personen nicht zum Anlass nimmt, sich mit den tatsächlichen Gegebenheiten auseinanderzusetzen, sondern Textbausteine vorzuschieben und den maßgeblichen Einfluss vorgenommener Bonitätsbewertungen zu negieren.
80. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass eine rechtmäßige Information gem. Artikel 14(2)(g) DSGVO auch Informationen über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Beschwerdeführer beinhalten hätte müssen.

3.8. Zur Verletzung von Artikel 15(1)(h) DSGVO durch KSV

81. Der KSV hat zwar rudimentäre Informationen gem. Artikel 15(1)(h) DSGVO in seinen Auskunftsschreiben aufgenommen, allerdings sind auch die dort genannten Informationen irreführend und sollen betroffene Personen wohl über das Vorliegen automatisierter Entscheidungen iSd Artikel 22(1) DSGVO täuschen.
82. Laut Auskunft vom KSV werden Bonitätswerte „nach jüngster Judikatur des EuGH“ nur an Dritte übermittelt, wenn betroffene Personen ausdrücklich zustimmen oder wenn diese Werte keinen maßgeblichen Einfluss auf eine zu treffende Entscheidung haben (Beweis: Auskunft KSV vom 13.02.2024, Beilage 11). Wie der vorliegende Fall zeigt, entspricht diese Information allerdings nicht den Tatsachen. Der Beschwerdeführer hat keine ausdrückliche Einwilligung (Zustimmung) erteilt, der Wert wurde aber einer Entscheidung maßgeblich zugrunde gelegt.
83. Der Verweis auf eine nicht näher beschriebene „Judikatur des EuGH“ ohne Verweis auf eine konkrete Entscheidung oder deren Inhalt ist außerdem intransparent und für eine durchschnittliche betroffene Person nicht nachvollziehbar.
84. Der KSV hat den Beschwerdeführer durch die unrichtige Beauskunftung jedenfalls in seinem Recht gem. Artikel 15(1)(h) DSGVO verletzt.

3.9. Zur Verletzung von Artikel 15(1)(g) DSGVO durch KSV

85. Der Beschwerdeführer hat gem. Artikel 15(1)(g) DSGVO das Recht, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft seiner Daten vom Verantwortlichen zu erhalten. Der KSV ist seiner entsprechenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht nachgekommen und hat zu mehreren Datensätzen keine Information zur Datenherkunft erteilt.

86. Zu anderen Informationen wurde „KSV 1870“ als vermeintliche Datenquelle genannt. Es ist aber nicht ersichtlich, was mit der Nennung der eigenen Organisation als Datenquelle gemeint sein soll. Daneben hat der KSV auch keinerlei Informationen zum Zeitpunkt der Datenerhebung bereitgestellt. Beides verhindert, dass der Beschwerdeführer die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nachvollziehen oder beurteilen kann.

3.10. Zur Verletzung von Artikel 15(1)(c) iVm Artikel 15(3) DSGVO durch KSV

87. Die DSGVO sieht vor, dass betroffene Personen mithilfe des Auskunftsrechts überprüfen können, ob ihre Daten auf zulässige Weise verarbeitet werden. Dafür sind Verantwortliche gem. Artikel 15(1)(c) DSGVO dazu verpflichtet die Empfänger zu beaskunften, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden. Dabei sind aber auch (iVm Artikel 15(3) DSGVO) die konkreten Daten zu beaskunften, die an die konkreten Empfänger übermittelt wurden. Dementsprechend hat der VwGH mit Erkenntnis vom 03.08.2023, Ro 2020/04/0015 bereits (mit Verweis auf Rechtsprechung des EuGH)¹³ festgehalten, dass das Auskunftsrecht neben den Empfängern personenbezogener Daten auch den Inhalt der übermittelten Informationen betrifft.
88. Der KSV hat dem Beschwerdeführer zwar einzelne konkrete Empfänger offengelegt, an die personenbezogene Daten übermittelt wurden, er hat es aber unterlassen, auch anzugeben, welche Daten diesen Empfängern übermittelt wurden. Das wäre aber eine Voraussetzung um den Beschwerdeführer in die Lage zu versetzen, die Rechtmäßigkeit dieser Datenübermittlung zu prüfen.
89. Gegenständlich konnte der Beschwerdeführer beispielsweise nur über ein separates Auskunftsbegehren bei UWK nachvollziehen, welcher Bonitätswert vom KSV an UWK übermittelt wurde. Es ist für den Beschwerdeführer aber nicht möglich, nachzuvollziehen, ob neben dem Bonitätswert noch weitere Daten übermittelt wurden, die bei UWK bereits gelöscht wurden. Ebenso wenig ist es dem Beschwerdeführer möglich, die Angaben von UWK zu überprüfen.

4. BESCHWERDEANTRÄGE

4.1. Ersuchen umfassender Untersuchung

90. In Anbetracht der obigen Ausführungen ersucht der Beschwerdeführer die DSB, angemessene Ermittlungen anzustellen und insbesondere zu untersuchen, ob durch den KSV und UWK generell und systematisch gegen Artikel 22(1) DSGVO und die damit in Verbindung stehenden Transparenzvorschriften verstoßen wird.
91. Im Fall des KSV wird weiters ersucht, zu untersuchen, ob auch bei Abfragen anderer Kunden des KSV gegen Artikel 22(1) DSGVO verstoßen wird, was aufgrund des beschwerdegegenständlichen Sachverhalts sehr wahrscheinlich erscheint.

¹³ EuGH C-553/07, Rijkeboer; EuGH C-154/21, Österreichische Post; EuGH C-487/21, CRIF.

4.2. Feststellungsbegehren

92. Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde gegen UWK und dem KSV stattzugeben und festzustellen, dass
- (a) UWK den Beschwerdeführer im Recht gem. Artikel 22(1) DSGVO verletzt hat, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihm gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt;
 - (b) UWK in Bezug auf den Beschwerdeführer gegen Artikel 13(2)(f) und Artikel 14(2)(g) DSGVO verstoßen hat, da ihm keine Information über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22(1) DSGVO und über aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Beschwerdeführer erteilt wurde;
 - (c) UWK den Beschwerdeführer im Recht auf Auskunft gem. Artikel 15(1)(h) DSGVO über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22(1) DSGVO und über aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Beschwerdeführer verletzt hat;
 - (d) der KSV den Beschwerdeführer im Recht gem. Artikel 22(1) DSGVO verletzt hat, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihm gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt;
 - (e) der KSV in Bezug auf den Beschwerdeführer gegen Artikel 14(2)(g) DSGVO verstoßen hat, da ihm keine Information über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22(1) DSGVO und über aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Beschwerdeführer erteilt wurde;
 - (f) der KSV den Beschwerdeführer im Recht auf Auskunft gem. Artikel 15(1)(h) DSGVO über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22(1) DSGVO und über aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Beschwerdeführer verletzt hat;
 - (g) der KSV den Beschwerdeführer im Recht auf Auskunft über alle verfügbaren Informationen zur Herkunft seiner Daten gem. Artikel 15(1)(g) DSGVO verletzt hat;
 - (h) der KSV den Beschwerdeführer im Recht auf Auskunft über alle verfügbaren Informationen zur Herkunft seiner Daten gem. Artikel 15(1)(g) DSGVO verletzt hat;
 - (i) der KSV den Beschwerdeführer im Recht auf Auskunft gem. Artikel 15(1)(c) iVm Artikel 15(3) DSGVO über die Daten, die an konkrete Empfänger übermittelt wurden, verletzt hat.

4.3. Leistungsbegehren

93. Der Beschwerdeführer beantragt weiters, die Vornahme folgender Abhilfemaßnahmen gem. Artikel 58(2) DSGVO:
- (a) Die DSB möge UWK anweisen, dem Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers vollumfänglich nachzukommen und eine Auskunft gem. Artikel 15(1)(h) DSGVO zu erteilen.
 - (b) Die DSB möge gegenüber UWK ein Verarbeitungsverbot hinsichtlich der automatisierten Entscheidung über den Abschluss eines Energievertrages aussprechen, solange einer solchen Entscheidung ein von einer externen Quelle abgefragter Bonitätswert maßgeblich zugrunde gelegt wird oder diese Entscheidung im Einzelfall auf einen der in Artikel 22(2) DSGVO genannten Ausnahmetatbestände gestützt werden kann.
 - (c) Die DSB möge den KSV anweisen, dem Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers vollumfänglich nachzukommen und eine Auskunft gem. Artikel 15(1)(h) DSGVO zu erteilen.
 - (d) Die DSB möge gegenüber dem KSV ein Verarbeitungsverbot hinsichtlich der automatisierten Berechnung von Bonitätswerten aussprechen, sofern diese nicht im Einzelfall auf einen der in Artikel 22(2) DSGVO genannten Ausnahmetatbestände gestützt werden kann.

4.4. Ersuchen der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldstrafen

94. Letztlich regt der Beschwerdeführer an, gemäß Artikel 58(2)(i) in Verbindung mit Artikel 83(5)(b) DSGVO, eine wirksame, angemessene und abschreckende Geldstrafe gegen UWK und dem KSV zu verhängen.

5. SONSTIGES

95. Die Kommunikation zwischen noyb und der Aufsichtsbehörde im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Bezugnahme auf die Rechtssache C-088 erfolgen.

Beilagenverzeichnis:

1. ENERGO Vollmacht vom 04.01.2023
2. Schreiben von ENERGO vom 29.03.2024
3. Screenshots des UWK-Anmeldeprozesses
4. UWK-Kundeninformations- und Preisblatt
5. UWK-AGB
6. UWK-Datenschutzerklärung
7. UWK-Widerrufsformular
8. Willkommensmail der UWK
9. Schreiben UWK vom 17.10.2023
10. Datenkopie UWK
11. Auskunft KSV 13.02.2024
12. Auskunftsbegehren an UWK vom 15.12.2023
13. Schreiben von UWK vom 10.01.2024
14. Auskunftsschreiben UWK
15. Auskunftsbegehren an KSV vom 16.01.2024
16. Schreiben an KSV vom 18.02.2024
17. KSV Begleitschreiben vom 20.03.2024
18. Auskunft KSV vom 19.03.2024
19. Datenschutzerklärung KSV